



Liebe Leserinnen und Leser,

Am 12. August wurde der „Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX“ unterzeichnet. Er stellt eine wesentliche Grundlage der zukünftigen Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung dar. Über Hintergründe, Inhalte und Herausforderungen berichtet Dr. Reimann in dieser Ausgabe.

Nicht der Abschluss des Vertrages, aber die nicht geklärten finanziellen Folgen des Systemwechsels und der Trennung von Eingliederungs- und Sozialhilfe geben Anlass zu Kritik: Neben dem Rahmenvertrag hat die finanzielle Ausstattung der kommunalen Aufgabenträger maßgebliche Bedeutung dafür, ob und wie die BTHG-Umsetzung gelingt. Vor diesem Hintergrund fehlt uns jegliches Verständnis, dass man nicht wie zugesagt schon im Frühjahr diesen Jahres eine Regelung zum finanziellen Ausgleich der Mehrkosten treffen konnte und dass die vor der Sommerpause vom Kabinett mit dem Haushalt beschlossenen Erstattungsquoten hinter den berechtigten Erwartungen zurückbleiben. Das Land ist gehalten, seine Erstattungsquote im Bereich der Eingliederungshilfe zu erhöhen, die BTHG-Mehrkosten in voller Höhe zu übernehmen und den Kreisen einen Teil der sog. Ambulantisierungsgewinne zu belassen – war der Grundsatz „ambulant vor stationär“ doch gemeinsames Grundverständnis aller Beteiligten. Die erfolgreiche Umsteuerung durch die Kreise nun zugunsten des Landeshaushalts zu verbuchen, indem man Erstattungsquoten aus dem Jahr 2017 fixiert, kann vor diesem Hintergrund nicht überzeugen.

Zudem wurden die Gespräche über die Fortführung der Landesbeteiligung im Bereich der Eingliederungshilfe und zu einem angemessenen Ausgleich der BTHG-Mehrkosten zur Unzeit mit einer deutlichen Reduzierung des Finanzierungsbeitrages des Landes in Bereich der Sozialhilfe verknüpft. Dies würde eine erhebliche Belastung der Sozialhaushalte der kreisfreien Städte und Kreise nach sich ziehen. Da es einen Anspruch auf die Leistungen nach dem SGB IX und XII gibt, drohen Einsparungen an anderer Stelle.

Die ohnehin anstehenden Gespräche über die vertikale Dimension eines neuen Finanzausgleichs, also zur auskömmlichen und bedarfsgerechten Finanzausstattung der Kommunen, bieten Gelegenheit auch hier zu Lösungen zu kommen. Etwaige Zugewinne der Kreise über den Kommunalen Finanzausgleich dürfen aber nicht durch ein Defizit bei der Finanzierung von Sozialleistungen relativiert werden. Ein Lösungsvorschlag im Bereich der Sozialhilfe muss das derzeit im Raum stehende Defizit von über 20 Mio. Euro p. a. für die Kreise signifikant reduzieren und eine faire Beteiligung der Kreise an den Ambulantisierungsgewinnen sicherstellen.

Dr. Sönke Schulz

Inhalt

Editorial 1
 Bundesteilhabegesetz -
 Es kann losgehen! 2
 Kurznachrichten 4
 Termine 4

BUNDESTEILHABEGESETZ - ES KANN LOSGEHEN!

VON DR. JOHANNES REIMANN

Am 12. August 2019 haben die Vertreter der Kreise, der kreisfreien Städte, der Verbände der Leistungsanbieter und – last but not least – die Vertreter der Menschen mit Behinderungen im Sozialministerium in Kiel den „Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX“ unterzeichnet. Mit diesem soll die Leistungserbringung nach dem Bundesteilhabegesetz zum 01.01.2020 landesweit gesteuert werden. Auf seiner Grundlage werden die Kreise als Träger der Eingliederungshilfe mit den Leistungsanbietern vor Ort Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen schließen.

Hinter den Beteiligten liegen gut eineinhalb Jahre Arbeit mit fast monatlichen Sitzungen der „großen“ Verhandlungskommission und unzähligen Sitzungen von Arbeitsgruppen, in denen sich zahlreiche Mitarbeiter der Kreise und der Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise (KOSOZ AöR) eingebracht haben. Geführt wurden die Verhandlungen für die schleswig-holsteinischen Kreise durch die Vorsitzende der AG Soziales des SHLKT, Fachbereichsleiterin **Karin Löhmann** (Kreis Segeberg), den Ge-

schäftsleitenden Beamten der KOSOZ AöR, **Andreas Nielsen**, und den Sozialreferenten der Geschäftsstelle des SHLKT, **Dr. Johannes Reimann**.

Notwendig geworden ist die Aushandlung eines neuen Landesrahmenvertrages, weil der Bundesgesetzgeber mit dem Ende 2016 beschlossenen Bundesteilhabegesetz (BTHG) entschieden hat, die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen zum 01.01.2020 aus dem Sozialhilferecht herauszulösen, wo sie bisher als Leistung der öffentlichen Fürsorge verankert war, und in ein eigenständiges Leistungsgesetz – das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) – zu überführen. Gleichzeitig wurde in diesem Zuge ein seit vielen Jahren diskutierter grundlegender Paradigmenwechsel in den Hilfen für Menschen mit Behinderungen vollzogen, in dem die Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen, beispielsweise für Ernährung, Bekleidung, Wohnen und Freizeit, die in der Sozialhilfe verbleiben, getrennt werden. Den Leistungsberechtigten soll damit ermöglicht werden, selbständiger und unabhän-

Maßnahmen und Ziele des Bundesteilhabegesetzes



§ Bundesteilhabegesetz

giger über ihre Lebensgestaltung zu entscheiden. So wird es künftig keine Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im herkömmlichen Sinne mehr geben, in denen „automatisch“ eine Vollversorgung behinderter Menschen mit Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Wohnleistungen, Freizeitgestaltung und Mahlzeiten erfolgt. Stattdessen können die Menschen mit Behinderungen künftig wählen, ob sie die einzelnen Leistungskomponenten – wie bisher – von demselben Leistungsanbieter erhalten und diesen dafür entsprechend vergüten wollen oder ob sie sich die benötigte Unterstützung zum Lebensunterhalt aus den ihnen vom Sozialhilfeträger zur Verfügung gestellten Mitteln anderweitig beschaffen wollen. So „muss“ etwa künftig ein Mitarbeiter einer Werkstatt für behinderte Menschen nicht mehr zwangsläufig in dem angeschlossenen Wohnheim wohnen; er kann vielmehr auf dem freien Markt oder bei einem auf seine Belange ausgerichteten Wohnungsbau-träger eine Wohnung anmieten, die er aus Mitteln der Grundsicherung finanzieren kann und dort wiederum als Leistung der Eingliederungshilfe Unterstützung für tägliche Verrichtungen als Assistenzleistungen erhalten, die ihm auf Grund seiner Behinderung nicht leicht fallen oder die er gar nicht tätigen kann – etwa bei der Hauswirtschaft, beim Einkaufen, bei Behördenangelegenheiten oder der Kontoführung, aber auch bei der Freizeitgestaltung.

Gleichzeitig wird das Teilhabe- und Gesamtplanverfahren, mit dem die Bedarfe der Menschen mit Behinderungen festgestellt werden, neu gestaltet und unter Koordination der Träger der Eingliederungshilfe so ausgerichtet, dass die Leistungen mehrerer Leistungsträger (z. B. der Krankenversicherung oder der Rentenversicherung) aufeinander abgestimmt erbracht werden.

Nachdem die Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein die Eingliederungshilfe nach „altem“ Recht bereits im Jahr 2007 vom Land übernommen und seither erfolgreich hin zu einem wohnortnahen Versorgungssystem ausgerichtet haben, das konsequent dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ folgt, hat der Schleswig-Holsteinische Landtag im Frühjahr 2018 einer Forderung des Landkreistages und seiner Mitgliedskreise entsprochen, die Kreise und kreisfreien Städte auch zu Trägern der Eingliederungshilfe zu bestimmen. Sie werden diese Aufgabe künftig gemeinsam mit dem Sozialministerium wahrnehmen, dem vor allem steuernde und koordinierende Funktionen obliegen.

Zur Ausgestaltung der Leistungserbringung, also der Frage „wie“ Leistungen für Menschen mit Behinderungen in unterschiedlichen Settings erbracht und vergütet werden, sieht § 131 SGB IX vor, dass die Träger der

Eingliederungshilfe mit den Verbänden der Leistungsanbieter und erstmals unter Beteiligung der Menschen mit Behinderungen – wie in anderen Sozialleistungsbe-reichen auch – Landesrahmenverträge abschließen.

Wegen des grundlegenden Paradigmenwechsels und der völligen Neuordnung des Leistungsrechts in der Eingliederungshilfe konnten die Beteiligten bei den Verhandlungen nicht auf bestehende Regelungen zurückgreifen, sondern mussten „das Rad völlig neu erfinden“. Dabei standen sie zunächst auch vor der Aufgabe, ein gemeinsames Verständnis für die Neuausrichtung der Eingliederungshilfe zu entwickeln. Den Kreisen, kreisfreien Städten und dem Land oblag es dabei, gemeinsam mit der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen, immer wieder deutlich zu machen, dass die bestehenden Strukturen mittelfristig nicht „mit neuem Etikett“ fortbestehen können und werden und gleichzeitig dem Erfordernis Rechnung zu tragen, dass die Leistungsanbieter ebenso wie die Leistungsberechtigten Zeit für die Umstellung auf das „neue“ System brauchen. So wurde beispielsweise vereinbart, dass nach einem gemeinsam entwickelten „Modell Schleswig-Holstein“ die bestehenden Leistungsvereinbarungen für die Angebote zunächst pauschal für zwei Jahre übergeleitet und die Vergütung unter Einbeziehung der Grundsicherungsleistungen entsprechend angepasst werden. Vor allem aber war der Blick in die Zukunft zu richten. So stand beispielsweise die Frage im Raum, ob die Leistungen künftig nach Pauschalsätzen für vergleichbare Unterstützungsbedarfe oder nach Zeiteinheiten („Fachleistungsstunden“) vergütet werden sollen oder ob es – wie nun vereinbart – Möglichkeiten gibt, beide Systeme sachgerecht miteinander zu kombinieren.

Am Ende ist in langwierigen, aber stets konstruktiven Verhandlungen ein rund fünfzigseitiges Vertragswerk entstanden, das nach Auffassung aller Beteiligten eine gute Grundlage für einen gelingenden Übergang in das neue Leistungssystem der Eingliederungshilfe und vor allem für eine gute, teilhabeorientierte Unterstützung der Menschen mit Behinderungen bietet. Besondere Verdienste haben sich dabei die Interessenvertreter der Menschen mit Behinderungen erworben, die in den Verhandlungen, aber auch „im Hintergrund“ immer wieder eindrucksvoll die Hoffnungen, aber auch die Sorgen und Wünsche der Leistungsberechtigten klar benannt und dafür Sorge getragen haben, dass sie im Landesrahmenvertrag weitgehend Berücksichtigung finden konnten.

KURZNACHRICHTEN

TERMINE

ITVSH-Kongress am 9. September in Kiel

Im Rahmen der Digitalen Woche Kiel findet am 9. September der ITVSH-Kongress in der Halle 400 statt. Im Stile der bekannten KomFIT-Veranstaltungen warten 25 Fachvorträge mit dem Schwerpunkt auf der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG), drei parallele Vortragsreihen sowie über 35 Aussteller auf Ihren Besuch. Die Einladung, das Veranstaltungsprogramm und das Ausstellerverzeichnis sind unter folgendem Link abzurufen: <https://www.itvsh.de/aktuelles/termine/>

SEPTEMBER

09./10.09.19, Montag/Dienstag

DLT Umwelt- und Planungsausschuss, Sachsen-Anhalt

10./11.09.19, Dienstag/Mittwoch

DLT Finanzausschuss, Hochtaunuskreis

11.09.19, Mittwoch

Vorstand, Dithmarschen

Delegationsbesuch aus Pakistan

Am 29. Juli 2019 empfangen der stellvertretende Vorsitzende des SHLKT, Ingo Degner, und der Justiziar der Geschäftsstelle, Dr. Johannes Reimann, gemeinsam mit dem Städteverband Schleswig-Holstein eine Delegation aus Vertretern der Exekutive und Kommunalpolitikern aus Pakistan, die unter Leitung der ehemaligen Landtagsvizepräsidentin Dr. Gabriele Kötschau auf Einladung der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit, der Entwicklungshilfeorganisation des Bundes, in Schleswig-Holstein weilten, um sich über kommunale Strukturen, Aufgabengebiete und Handlungsmöglichkeiten zu informieren. Im Mittelpunkt des Gespräches im Haus der Kommunalen Selbstverwaltung stand die Frage der Organisation und der Beteiligungsrechte der Kommunalen Landesverbände in Schleswig-Holstein. In Pakistan gibt es bisher keine wirksame gemeinsame Interessenvertretung, so dass die Gäste besonders an Anregungen und Tipps interessiert waren, die ihnen dabei helfen können, dort ebenfalls entsprechende Interessenorganisationen aufzubauen.



Einheitsbuddeln

Der Schleswig-Holsteinische Landkreistag unterstützt die Kampagne „Einheitsbuddeln“, eine Baumpflanzaktion zum Tag der Deutschen Einheit. Diese wurde von der Landesregierung aus Anlass der diesjährigen Feierlichkeiten am 02. und 03. Oktober in Kiel initiiert und soll eine deutschlandweite Tradition begründen: Jedes Jahr soll so ein neuer Wald entstehen. Gespendet wird schwerpunktmäßig in Schleswig-Holstein, es werden aber deutschland- und europaweit Bäume gepflanzt. Auch die Kommunen in Schleswig-Holstein können sich auf vielfältige Weise beteiligen: Bäume pflanzen, eine Pflanzparty organisieren oder kommunale Flächen bereitstellen. Weitere Informationen auf www.einheitsbuddeln.de

Bringen Sie die Zukunft auf die Straßen

mit unseren Ladelösungen für E-Autos

Powered by **e-on Drive**

Ladesäulen und Wallboxen unter: www.hansewerk.com/ladeloesungen

Hanse Werk